Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 203: Schleebrüggenkamp

1. Die Höhe der Bauwerke darf die absolute Höhe von 90 m über NN an keiner Stelle überschreiten.

2. Im GE-Gebiet mit der GFZ von 2,2 sind auf den Stellplatzflächen großkronige Laubbäume anzupflanzen (mind. 1 Baum pro 4 Stellplätze).

3. An der westlichen Seite der Wienburgstraße ist die Grundstückseinfriedigung um die Breite des festgesetzten Grünstreifens von der Straßenbegrenzungslinie abzurücken.

4. Für das Gewerbegebiet mit der GFZ von 2,2 wird gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO festgesetzt:

   Zulässig sind nur Betriebe oder Betriebsteile, deren Lärmerzeugung die Richtwerte 55 dB (A) tagsüber und 40 dB (A) nachts, gemessen an den Wohnhäusern Ermlandweg 14, 16, 18, 20, 22 und Sandfortskamp 14, 15, 16, 17, 20, 21, 25 nicht überschreitet. Die Lärmimmissionen des betrieblichen Fahrzeugverkehrs sind in die Beurteilung der Lärmsituation mit einzubeziehen.

5. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt, das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Gültigkeit hat.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe